

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München

Vom 23. August 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (60 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester.“

2. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.“

3. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.“

4. § 41 erhält folgende Fassung:

„§41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Berichte, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

a) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden kann.

³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

- b) ¹Laborleistungen beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Ein Bericht ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll der Studierende zeigen, dass er die wesentlichen Aspekte erfasst hat und schriftlich wiedergeben kann. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) ¹Im Rahmen einer Projektarbeit soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Der Studierende weist hierbei nach, dass er in der Lage ist, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Der Studierende soll nachweisen, dass er eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- f) ¹Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll der Studierende nachweisen, dass er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass er es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann. ³Außerdem soll er nachweisen, dass er in Bezug auf sein Themengebiet in der Lage ist, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die

Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

g) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

(2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

(4) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache/einer Fremdsprache abgelegt werden.“

5. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.“

6. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 66 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 24 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

7. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.“

8. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Architektur der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Fachkundig Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät, Junior-Fellows der Fakultät sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten die in dem Studiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt lehren.“

b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe die Master's Thesis nicht fristgerecht abliefern.“

c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.“

9. Die „Anlage 1:Prüfungsmodule“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1:Prüfungsmodule“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Technische Universität München

Fakultät für Architektur

Master of Science Urbanistik - Landschaft und Stadt

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form V Ü SE	Empf. Sem.	SWS	Cre- dits	Prüfungs- art	Prüf.- dauer	Unt.- sprache
-----	------------------	-------------------------	---------------	-----	--------------	------------------	-----------------	------------------

Pflichtmodule: aus folgender Liste sind 66 Credits zu erbringen:

AR 30001 AR 30088 AR 30089	Projekt Urban Landscape I	PJ	1. (WS)	9	12	Projekt		d
AR30002	Raumökonomie	SE/V	1. (WS)	4	6	Präs. 50 % Klausur 50 %	60 min.	d
AR30187	Landschaftsarchitektur	V	1. (WS)	4	6	Klausur	120 min.	d
AR30046	Städtebau	V	1. (WS)	4	6	mündlich	30 min.	d
AR 30047 AR 30123	Projekt Urban Landscape II	PJ	2. (SS)	9	12	Projekt		d
AR 30048	Projekt Urban Landscape III	PJ	3. (WS)	9	12	Projekt		d
AR30127	Mapping/Visualisierung	SE	2. (WS)	2	3	Labor		d
AR30188	Methoden	SE	2. u. 3.	4	6	Wiss. Ausarb. 50 % o. Präs. 50 % o. eines von beidem 100% ¹		d
AR30052	Reflektion	SE	3. (WS)	1	3	Präsentation		d
AR30053	Thesis	PJ	4. (SS)	20	30	Projekt		d

Wahlmodule „Strategien und Urban Governance“:

Aus folgender Liste sind mindestens 6 Credits zu erbringen:

AR 30020	Urban Habitat	V/Ü	WS	4	6	Projekt		e
WZ 1515	Regionalentwicklung und - management	V/SE	WS	4	6	Klausur	120 min.	d
WZ6407	Ökologische Stadtent- wicklung	V/SE	WS	4	6	Wiss. Ausarb. (60%)/ mündlich (40%)	30 min.	d
BV 550017	Nachhaltige Immobilienentwicklung	V	WS, SS	4	6	Klausur oder mündlich	120 min.	d
AR 30045	Methoden und Instrumente des Städtebaus	V/Ü	WS, SS	4	6	mündlich	30 min.	d

Wahlmodule „Recht“: Aus folgender Liste sind mindestens 6 Credits zu erbringen:

BV 55019	Rechtl. Grundlagen der Immobilienentwicklung	V, Ü	WS, SS	4	6	Klausur oder mündlich	120 min.	d
AR 30043	Öffentliches Bau - / Kommunalrecht	V	WS	4	6	mündlich	30 min.	d
BV 400007	Spezielle Aufgaben des Landmanagements	V	WS, SS	4	6	mündlich	60 min.	d
BV 550011	Bau- und Vergaberecht	V	SS, WS	4	6	Klausur oder mündlich	120 min.	d

Wahlmodule „offener Katalog“:

Aus dem Lehrangebot der Fakultät sind Wahlmodule im Umfang von 12 Credits zu erbringen. Alternativ können fachlich relevante Module aus dem gesamten Vorlesungsangebot der TUM oder anderer Hochschulen gewählt werden.

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

SE = Seminar

P = Pflichtmodul

W = Wahlmodul

Prüfungsformen gemäß § 41 FPSO

Mündlich = mündliche Prüfung

Klausur = Klausur

Projekt = Projektarbeit

Wiss.Ar. = wissenschaftliche Ausarbeitung

Bericht = Bericht

Präs. = Präsentation

Labor = Laborleistung

¹ Das Modul kann je zur Hälfte an beiden Lehrstühlen oder zu 100 % an einem der Lehrstühle belegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. August 2013.

München, den 23. August 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann

Präsident

Diese Satzung wurde am 23. August 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2013.